

## Steuerliche Vorteile für SIE!

# Wichtige Änderungen für Photovoltaikanlagen (größer als 10 kW bis 30 kW) ab 2022!!!

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

durch das Jahressteuergesetz 2022 stehen wesentliche Änderungen **für Photovoltaikanlagen** an. Diese **betreffen** sowohl die **Einkommensteuer** als auch die **Umsatzsteuer**. Die einkommensteuerlichen Folgen treffen nicht nur neue Anlagen, sondern auch viele Betreiber bereits bestehender Anlagen.

### **Photovoltaikanlagen bei der Einkommensteuer**

Rückwirkend ab dem 01.01.2022 wird eine Ertragssteuerbefreiung gem. § 3 Nr. 72 EStG eingeführt. Die Steuerbefreiung gilt für Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden.

Die Steuerbefreiung gilt im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, die sich:

- auf, an oder in **Einfamilienhäusern** (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitige Nebengebäude) oder **nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden** ( z.B. Fertigungshallen) befinden.
- Wenn die Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister mit einer installierten Bruttoleistung **von bis zu 30 kW** ausgestattet ist und
- auf, an oder in **sonstigen Gebäude** (z.B. Mehrfamilienhäusern), wenn die Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister mit einer installierten Bruttoleistung **von bis zu 15kW je Wohn- oder Gewerbeinheit** ausgestattet ist.

Die Summe ist auf **insgesamt höchstens 100 kW pro Steuerpflichtigen** begrenzt.

Sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei, ist kein Gewinn zu ermitteln. Anders wie der Liebhaberei-Antrag ist die Steuerbefreiung kein Wahlrecht. Sind die o.g. Kriterien für die Steuerbefreiung erfüllt, so ist diese zwingend anzuwenden.

### **Photovoltaik bei der Umsatzsteuer**

Für bereits **bestehende Anlagen ändert sich** bei der Besteuerung der Einspeisevergütung und des Eigenverbrauchs des Stroms vorerst **nichts**. Diese unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz i.H.v.

19%. Diese kann ebenfalls durch die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verhindert werden. Diese ist individuell zu prüfen.

Ab **dem 01.01.2023** unterliegt die Lieferung und Installation von Solarmodulen, wesentlichen Komponenten und Speichern einem sog. „**Nullsteuersatz**“, wenn der Leistungsempfänger der Betreiber der Photovoltaikanlage ist.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert wird. Wenn die installierte Bruttoleistung der Anlage 30 kW nicht übersteigt, gelten die Voraussetzungen des „Nullsteuersatzes“ als erfüllt.

Da der Betreiber der Anlage zukünftig also nicht mehr mit Vorsteuer aus den Anschaffungskosten belastet ist, dürfte die Wahl für die Kleinunternehmerregelung (soweit möglich) leichter fallen. Diese Regelung soll damit ebenfalls der Steuervereinfachung und des Bürokratieabbaus dienen.

Sprechen Sie uns bitte bei Fragen **aktiv an!** Wir unterstützen Sie!

Wir wünschen Ihnen noch eine schöne Restwoche!

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

*Patrick Weber und Team*

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber  
Steuerberater*

*Nahestrasse 58  
55593 Rüdesheim*

*Telefon: 0671 / 92 89 95 10  
Telefax: 0671 / 92 89 95 11  
WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68*

*E-Mail : [kontakt@steuerberatung-nahe.de](mailto:kontakt@steuerberatung-nahe.de)  
Home : [www.steuerberatung-nahe.de](http://www.steuerberatung-nahe.de)*

**STEUER  
BERATUNG  
NAHE**

---

PATRICK WEBER

